Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 44.

(Nr. 11463.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büderich. Vom 16. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Preußischen Wasserbauverwaltung auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Oktober d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büderich stattfindet.

Berlin, den 16. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11464.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreise Saarbrücken belegenen Niederwegs. Vom 17. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei der Enteignung der nach dem Beschlusse des Bezirksausschusses zu Trier vom 29. Juli 1915 für den Ausbau des Niederwegs durch die Gemeinde Bischmisheim, Landkreis Saarbrücken, zu enteignenden Grundstücke stattfindet.

Berlin den 17. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11465.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn. Vom 20. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom
11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)
27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57)
25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141)
wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bezirk Cöln, geplanten, durch Staatsministerialerlaß vom 12. Oktober d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Herstellung einer für die Beförderung von Abfallprodukten bestimmten Drahtseilbahn stattfindet.

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11466.) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 23. Oktober 1915.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. 1915 S. 61) bestimme ich hierdurch:

Die Vorschriften des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. 1915 S. 61) gelten auch für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und für die dieser Monarchie unmittelbar oder mittelbar geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 11 des genannten Gesetzes über die rückwirkende Kraft auch für diese Bekanntmachung gelten.

Berlin, den 23. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zur Erwerbung von Grundflächen des Südfrontgeländes, das durch Aufhöhung für eine künftige Stadterweiterung hergerichtet werden soll, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 40 S. 603, ausgegeben am 2. Oktober 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Königliche Heeresverwaltung zur Erweiterung der zur Geschoßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 23 S. 177, ausgegeben am 5. Juni 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für die Anlage einer weiteren vom Anschlußbahnhofe Ruhleben nach der Geschoßfabrik in Spandau führenden An-

schlußbahn sowie für die Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 521, ausgegeben am 9. Oktober 1915;

4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin zur Errichtung einer Ansiedlung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Zschornewitz und Golpa im Kreise Bitterfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 40 S. 290, ausgegeben am 2. Oktober 1915;

5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Geschoßfabrik in Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Sonderausgabe S. 527, ausgegeben am 13. Oktober 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten zu richten.**